



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 10. April 2020

**Nummer 14
(Ausgabe S 2)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg 312/10

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 9. April 2020

Auf Grund von § 3 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg bestimmt die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Verstöße gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaß-

nahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg wie folgt zu ahnden:

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Verpflichtung zur häuslichen Absonderung (§ 1 Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	500 - 2.500
Besuchsverbot (§ 1 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Besuchende	300 - 1.000
Verpflichtung zur direkten Fahrt zur Wohnung oder zur Unterkunft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	150 - 3.000
Verpflichtung zum Verlassen des Gebietes des Landes Brandenburg auf unmittelbarem Weg (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Durchreisende	150 - 3.000
Verpflichtung zur Information der Behörde nach Einreise (§ 1 Absatz 2 Satz 1 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	150 - 2.000
Verpflichtung zur Information der Behörde bei Symptomen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	300 - 3.000
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber/sonstigen Auftraggeber (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Dienstherr/Arbeitgeber/ sonstiger Auftraggeber	2.000 - 15.000
Verpflichtung zur Information der Behörde bei Saisonarbeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Arbeitgeber	5.000 - 15.000

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.